

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 289

47. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 26. November 2004

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Kommission**

2004/C 289/01	Euro-Wechselkurs	1
2004/C 289/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3630 — Veolia/BVAG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2004/C 289/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3612 — Henkel/Sovereign) ⁽¹⁾	3
2004/C 289/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3605 — SOVION/HMG) ⁽¹⁾	4
2004/C 289/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3651 — APAX/CINVEN/CBR) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2004/C 289/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3634 — Isuzu/Bergé/Mitsubishi/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2004/C 289/07	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Oktober 2004 bis 15. November 2004 (Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)	7
2004/C 289/08	Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/A.39.116/B2 — Coca-Cola ⁽¹⁾	10
2004/C 289/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache COMP/M.3446 — UNIQA/MANNHEIMER) ⁽¹⁾	13

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾**25. November 2004**

(2004/C 289/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3213	LVL	Lettischer Lat	0,6844
JPY	Japanischer Yen	135,75	MTL	Maltesische Lira	0,4328
DKK	Dänische Krone	7,4291	PLN	Polnischer Zloty	4,2174
GBP	Pfund Sterling	0,70060	ROL	Rumänischer Leu	39 442
SEK	Schwedische Krone	8,9260	SIT	Slowenischer Tolar	239,79
CHF	Schweizer Franken	1,5113	SKK	Slowakische Krone	39,255
ISK	Isländische Krone	87,04	TRL	Türkische Lira	1 891 000
NOK	Norwegische Krone	8,1195	AUD	Australischer Dollar	1,6703
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,5572
CYP	Zypern-Pfund	0,5791	HKD	Hongkong-Dollar	10,2687
CZK	Tschechische Krone	30,992	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8464
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1675
HUF	Ungarischer Forint	245,73	KRW	Südkoreanischer Won	1 396,88
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,7729

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3630 — Veolia/BVAG)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2004/C 289/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 15. November 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Veolia Water Deutschland GmbH („Veolia“, Deutschland), das von Veolia Environment S.A. (Frankreich) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit am Unternehmen Braunschweiger Versorgungs-AG („BVAG“, Deutschland) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Veolia: Versorgung mit Wasser; Abwasserentsorgung; Entwicklung und Betrieb von Wasserwerken und verwandten Anlagen;
- BVAG: Produktion von und Handel mit Elektrizität; Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3630 — Veolia/BVAG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3612 — Henkel/Sovereign)

(2004/C 289/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. November 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 und infolge einer Verweisung nach Artikel 4(5) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Henkel KGaA („Henkel“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Sovereign Specialty Chemicals, Inc. („Sovereign“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Henkel: Herstellung von Waschmitteln und Haushaltsprodukten, Kosmetika und Toilettenartikeln, Produkten zur Oberflächenbehandlung und Klebstoffe für Verbraucher, Handwerker und Industrie;
- Sovereign: Herstellung von Spezialklebstoffen, Beschichtungen und Dichtungsstoffen für Verpackungs-, Verarbeitungs-, Bau- und industrielle Anwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3612 — Henkel/Sovereign, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3605 — SOVION/HMG)**

(2004/C 289/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. November 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Sovion („Sovion“, Niederlande) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Hendrix Meat Group („HMG“, Niederlande) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sovion: Schlachten von Schweinen und Rindern, Herstellung und Verkauf von Fleischprodukten, Verarbeitung von Schlachtereinebenenprodukten sowie Herstellung und Verkauf von aus Schlachtereinebenenprodukten hergestellten Produkten;

— HMG: Schlachten von Schweinen und Verarbeitung, Herstellung und Verkauf von Fleischprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3605 — SOVION/HMG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3651 — APAX/CINVEN/CBR)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 289/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. November 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Apax Europe V, ein Investmentfond, der durch The Hirzell Trust kontrolliert wird („Apax“, Channel Islands) und Cinven Ltd („Cinven“, Grossbritannien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei den Unternehmen CBR Holding GmbH & Co. KG, Street One GmbH & Co. KG, Cecil GmbH & Co. KG, One Touch GmbH & Co. KG, CBR Companies GmbH & Co. KG, Street One Markenrecht GmbH & Co. KG, Cecil Markenrecht GmbH & Co. KG und One Touch Markenrecht GmbH & Co. KG („CBR Gruppe“, Deutschland) durch den Kauf von Anteilsrechten durch Apax von Cinven.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apax: Finanzinvestitionen

— Cinven: Finanzinvestitionen

— CBR Gruppe: Design und Grosshandelsvertrieb von Damenbekleidung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3651 — APAX/CINVEN/CBR, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3634 — Isuzu/Bergé/Mitsubishi/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2004/C 289/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. November 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Bergé Automation S.L. („BA“, Spanien), Isuzu Motors Ltd („Isuzu“, Japan) und Mitsubishi Corporation („Mitsubishi“, Japan) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Distribuidora de Vehículos Isuzu Iberica S.A. („Isuzu Spain“, Spanien) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BA: Groß- und Einzelhandel für Kraftfahrzeuge
 - Isuzu: Herstellung von Automobilen
 - Mitsubishi: weltweite Handelsgesellschaft
 - Isuzu Spanien: Vertrieb von Automobilen und Ersatzteilen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3634 — Isuzu/Bergé/Mitsubishi/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf.

Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Oktober 2004 bis 15. November 2004

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates ⁽¹⁾)

(2004/C 289/07)

Erteilung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates), Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungs-inhaber	Registrier-nummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
22.10.2004	EMSELEX	Novartis Europharm Limited, Wimblehurst Road, Horsham, West Sussex RH12 5AB, United Kingdom	EU/1/04/294/001-012	26.10.2004
22.10.2004	Mimpara	Amgen Europe BV, Minervum 7061, 4817 ZK Breda, The Netherlands	EU/1/04/292/001-012	26.10.2004
22.10.2004	Parareg	Amgen Europe BV, Minervum 7061, 4817 ZK Breda, The Netherlands	EU/1/04/293/001-012	26.10.2004

Änderung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates ⁽¹⁾), Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungs-inhaber	Registrier-nummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
20.10.2004	Zeffix	Glaxo Group Ltd, Greenford, Middlesex UB6 0NN, United Kingdom	EU/1/99/114/001-003	22.10.2004
20.10.2004	Puregon	Organon NV, PO box 20, 5340 BH Oss, The Netherlands	EU/1/96/008/038-039	22.10.2004
20.10.2004	Viracept	Roche Registration Limited, 40 Broadwater Road, Welwyn Garden City, Hertfordshire AL7 3AY, United Kingdom	EU/1/97/054/001 EU/1/97/054/003-006	22.10.2004
20.10.2004	Taxotere	Aventis Pharma SA, 20 avenue Raymond Aron, F-92165 Antony Cedex,	EU/1/95/002/001-002	22.10.2004
20.10.2004	ViraferonPeg	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Brussels	EU/1/00/132/001-050	22.10.2004
20.10.2004	PegIntron	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Brussels Stallestraat, 73, B-1180 Brussel	EU/1/00/131/001-050	22.10.2004
22.10.2004	Herceptin	Roche Registration Limited, 40 Broadwater Road, Welwyn Garden City, Hertfordshire AL7 3AY, United Kingdom	EU/1/00/145/001	26.10.2004

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungs-inhaber	Registrier-nummer im Gemeinschafts-ver-zeichnis	Datum der Mitteilung
22.10.2004	EMEND	Merck Sharp & Dohme Ltd, Hertford Road, Hoddesdon, Hertfordshire EN11 9BU, United Kingdom	EU/1/03/262/001-006	26.10.2004
22.10.2004	Sifrol	Boehringer Ingelheim International GmbH, Binger Strasse 173 D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/97/050/001-006 EU/1/97/050/009-012	26.10.2004
22.10.2004	Bondronat	Roche Registration Limited, 40 Broadwater Road, Welwyn Garden City, Hertfordshire AL7 3AY, United Kingdom	EU/1/96/012/001-013	26.10.2004
28.10.2004	Agenerase	Glaxo Group Ltd, Greenford, Middlesex UB6 0NN, United Kingdom	EU/1/00/148/001-004	01.11.2004
28.10.2004	Paxene	Norton Healthcare Limited, Albert Basin, Royal Docks, London E16 2QJ, United Kingdom	EU/1/99/113/001-004	01.11.2004
28.10.2004	Cancidas	Merck Sharp & Dohme Ltd, Hertford Road, Hoddesdon, Hertfordshire EN11 9BU, United Kingdom	EU/1/01/196/001-003	01.11.2004
28.10.2004	Ziagen	Glaxo Group Ltd, Greenford, Middlesex UB6 0NN, United Kingdom	EU/1/99/112/001-002	01.11.2004
28.10.2004	Ziagen	Glaxo Group Ltd, Greenford, Middlesex UB6 0NN, United Kingdom	EU/1/99/112/001-002	01.11.2004
28.10.2004	Ytracis	CIS bio international, Boite postale 32, F-91192 Gif-sur-Yvette	EU/1/03/250/001	03.11.2004
28.10.2004	Mirapexin	Boehringer Ingelheim International GmbH, Binder Strasse 173, D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/97/051/001-006 EU/1/97/051/009-012	01.11.2004
28.10.2004	Viraferon	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Brussels Stallestraat, 73, B-1180 Brussel	EU/1/99/128/001-008	01.11.2004
28.10.2004	CoAprovel	Sanofi Pharma Bristol-Myers Squibb SNC, 174 avenue de France, F-75013 Paris	EU/1/98/086/001-020	02.11.2004
28.10.2004	Karvezide	Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG, 141-149 Staines Road, Hounslow TW3 3JA, United Kingdom	EU/1/98/085/001-020	01.11.2004
28.10.2004	Viread	Gilead Sciences International Limited, Cambridge CB1 6GT United Kingdom	EU/1/01/200/001	01.11.2004
28.10.2004	Ammonaps	Orphan Europe, Immeuble „Le Guillaumet“, F-92046 Paris La Défense	EU/1/99/120/001-004	02.11.2004
28.10.2004	IntronA	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Brussels Stallestraat, 73, B-1180 Brussel	EU/1/99/127/001-010 EU/1/99/127/040	02.11.2004
29.10.2004	PEGASYS	Roche Registration Limited, 40 Broadwater Road, Welwyn Garden City, Hertfordshire AL7 3AY, United Kingdom	EU/1/02/221/001-010	05.11.2004

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungs-inhaber	Registrier-nummer im Gemeinschafts-ver-zeichnis	Datum der Mitteilung
29.10.2004	MabCampath	ILEX Pharmaceutical Ltd, 1 & 3 Frederick Sanger Road, The Surrey Research Park, Guildford, Surrey GU2 7YD, United Kingdom	EU/1/01/193/002	05.11.2004
29.10.2004	Liprolog	Eli Lilly Nederland BV, Grootslag 1-5, 3991 RA Houten, The Netherlands	EU/1/01/195/001-015	05.11.2004
04.11.2004	Zometa	Novartis Europharm Limited, Wimblehurst Road, Horsham, West Sussex RH12 5AB, United Kingdom	EU/1/01/176/001-006	08.11.2004
04.11.2004	Zyprexa	Eli Lilly Nederland BV, Grootslag 1-5, 3991 RA Houten, The Netherlands	EU/1/96/022/002, EU/1/96/022/004, EU/1/96/022/006, EU/1/96/022/008-012, EU/1/96/022/014, EU/1/96/022/016-022	08.11.2004
04.11.2004	Zyprexa Velotab	Eli Lilly Nederland BV, Grootslag 1-5, 3991 RA Houten, The Netherlands	EU/1/99/125/001-008	08.11.2004
04.11.2004	Zyprexa Velotab	Eli Lilly Nederland BV, Grootslag 1-5, 3991 RA Houten, The Netherlands	EU/1/99/125/001-008	08.11.2004
09.11.2004	Vfend	Pfizer Limited, Sandwich, Kent CT13 9NJ, United Kingdom	EU/1/02/212/001-026	15.11.2004
12.11.2004	Arixtra	Sanofi-Synthelabo 174 avenue de France, F-75013 Paris	EU/1/02/206/009-017	16.11.2004
12.11.2004	Quixidar	N.V. Organon PO box 20, Kloosterstraat 6, 5340 EB Oss, The Netherlands	EU/1/02/207/009-017	16.11.2004

**Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache
COMP/A.39.116/B2 — Coca-Cola**

(2004/C 289/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Einleitung

- (1) Die Europäische Kommission hat verschiedene förmliche Verpflichtungszusagen von The Coca-Cola Company („TCCC“) und dreier seiner wichtigsten Abfüllbetriebe im EWR, Coca-Cola Hellenic Bottling Company, Coca-Cola Enterprises und Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG (zusammen „Unternehmen“ genannt), erhalten. Die Verpflichtungszusagen gehen auf die Untersuchung der Geschäftspraxis der Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen und Island zurück, die die Kommission im Rahmen von Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen durchgeführt hat.
- (2) Mit dieser Mitteilung sollen die bisher vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen, welche die Wettbewerbsbedenken der Kommission beseitigen sollen, die sie in ihrer vorläufigen Beurteilung hinsichtlich untersuchter Praktiken der Unternehmen zum Ausdruck gebracht hat, dem Markttest unterzogen werden. Je nach Ergebnis des Markttests wird die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾ eine Entscheidung erlassen, um jene angebotenen Verpflichtungszusagen für die Unternehmen für bindend zu erklären, welche die von der Kommission in der vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken ausräumen. Eine solche Entscheidung würde die Frage, ob eine Zuwiderhandlung vorgelegen hat oder noch vorliegt, nicht beantworten.

2. Vorläufige Beurteilung

- (3) Die Kommission hat die Unternehmen mit Schreiben vom 18. Oktober 2004 von ihrer vorläufigen Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1/2003 in Kenntnis gesetzt.
- (4) Diese vorläufige Beurteilung hat erbracht, dass TCCC und ihre entsprechenden Abfüllbetriebe kollektiv eine beherrschende Stellung in bestimmten nationalen Märkten für die Lieferung von kohlenstoffhaltigen Erfrischungsgetränken („KEG“) in der EG, Norwegen und Island auf mindestens einem der beiden Vertriebswege haben: dem Haushalts-Vertriebskanal (Supermärkte und andere Einzelhandelsgeschäfte) und dem Außer-Haus-Vertriebskanal, auch bekannt als Horeca- oder Gastronomie-Vertriebskanal⁽²⁾.

- (5) Die bemängelten Praktiken in beiden Vertriebskanälen sind: Ausschließlichkeitsbindung, Rabatte für Kunden, die davon abhängen, dass der Kunde in einem Quartal ein individuell gesetztes Kaufmengenziel erreicht, wobei nach Cola- und Nicht-Cola-Getränken unterschieden wird, Kopplungsvereinbarungen und Bestimmungen, wonach ein Händler eine Auswahl verschiedener Cola-Gebinde und/oder Gebinde anderer Getränke führen muss. Im Haushalts-Vertriebskanal gibt es Vereinbarungen zwischen den Unternehmen und Supermärkten, aufgrund deren ein wesentlicher Teil der Regalfläche für KEG den markengeschützten Produkten von TCCC vorbehalten sind. Im Außer-Haus-Vertriebskanal erhalten Kunden Vorabfinanzierung, die vom Kauf markengeschützter Produkte von TCCC über mehrere Jahre abhängt. Außerdem haben die Unternehmen bestimmte ausschließkeitsbezogene Auflagen für technische Verkaufseinrichtungen wie Getränkekühlschränke, Zapfanlagen oder Verkaufsautomaten gemacht.
- (6) Die vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass sämtliche Praktiken Wettbewerbern den Zugang zu Verkaufsstellen erschweren, was letztlich den Verbraucher schädigt. Insbesondere wurde bei der vorläufigen Beurteilung festgestellt, dass die Unternehmen die Marktkraft ihrer starken Marken und die breite Produktpalette nutzen könnten, um dadurch ihre Marktstellung zu sichern und auszuweiten.

3. Verpflichtungszusagen

- (7) Im Folgenden sind die Verpflichtungszusagen kurz zusammengefasst. Sie sind auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb in einer nicht vertraulichen englischen Fassung vollständig veröffentlicht:

http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/cases/decisions/39116/tccc_final_undertaking_041019.pdf

- (8) Die Unternehmen schlagen vor, dass die Verpflichtungszusagen in sämtlichen Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und Island gelten sollen, sofern die markengeschützten KEG von TCCC („TCCC KEG“) entweder im Haushalts-Vertriebskanal oder im Außer-Haus-Vertriebskanal im Jahr zuvor über 40 % der nationalen KEG-Verkäufe ausmachten und der TCCC-Marktanteil mehr als doppelt so groß war als der des nächstgrößten Wettbewerbers.

- (9) Für beide Vertriebskanäle verpflichten sich die Unternehmen,
— den Kunden keine Ausschließkeitsbindung aufzuzwingen;

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Auf der Basis von zurzeit verfügbaren Daten (Daten für Zypern, Luxemburg und Malta noch nicht verfügbar), wären die Verpflichtungszusagen anwendbar in: Österreich, Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn (nur Haushalts-Vertriebskanal), Italien, Lettland, Litauen (nur Haushalts-Vertriebskanal), den Niederlanden, Norwegen (nur Haushalts-Vertriebskanal), Polen (nur Haushalts-Vertriebskanal), Spanien, Schweden und im Vereinigten Königreich.

- keine Zielrabatte für TCCC-KEG zu gewähren, also Rabatte oder sonstige Vorteile für den Umstand, dass ein Kunde ein individuell gesetztes Kaufmengenziel erreicht;
 - keine Kopplungsvereinbarungen aufzuerlegen, welche die Lieferung von TCCC-Cola-KEG oder TCCC-Orangen-KEG von der Abnahme einer oder mehrerer anderer markengeschützter Getränke von TCCC abhängig machen;
 - Vereinbarungen über Sortiment und Angebotspaletten für klassische TCCC-Cola-KEG, kalorienreduzierte TCCC-Cola-KEG und TCCC-Orangen-KEG getrennt zu schließen. Wenn die Verpflichtungszusage eine getrennte Behandlung von TCCC-Orangen-KEG vorsieht, gilt dies nur für Länder, in denen der Anteil der klassischen Fanta Orange im Jahr zuvor entweder im Haushalts-Vertriebskanal oder im Außer-Haus-Vertriebskanal mehr als doppelt so groß war wie der der nächstgrößten Konkurrenz-Limonade mit Orangengeschmack;
 - die Lieferung von TCCC-KEG oder den Umfang eines Vorteils nicht davon abhängig zu machen, dass der Kunde die Beziehung zu einem anderen Lieferanten abbricht, einschränkt oder verändert.
- (10) Speziell für den Haushalts-Vertriebskanal verpflichten sich die Unternehmen,
- jegliche Vereinbarungen über die Reservierung eines Anteils an dauernder auf Raumtemperatur gehaltener Regalfläche in den Verkaufsstellen des Abnehmers für TCCC-Cola-KEG, TCCC-Orangen-KEG und sonstige TCCC-KEG getrennt zu treffen;
 - bei einer Vereinbarung über die Regalreservierung zu beachten, dass der Flächenanteil der dauernden auf Raumtemperatur gehaltenen Regale für KEG, der allein TCCC-Cola-KEG vorbehalten ist, höchstens dem nationalen Verkaufsanteil der TCCC-Cola-KEG an gesamten KEG-Verkäufen im Vorjahr abzüglich 5 % von diesem Anteil entsprechen darf;
 - bei einer Vereinbarung über die Regalreservierung zu beachten, dass der Flächenanteil der dauernden auf Raumtemperatur gehaltenen Regale für KEG, der allein TCCC-Orangen-KEG vorbehalten ist, höchstens dem nationalen Verkaufsanteil der TCCC-Orangen-KEG an gesamten KEG-Verkäufen im Vorjahr entsprechen darf.
- (11) Speziell für den Außer-Haus-Vertriebskanal verpflichten sich die Unternehmen,
- die Geltungsdauer von Finanzierungsverträgen auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen und den Kunden die Möglichkeit zu gewähren, a) einen beliebigen Anteil des Kredits in bar zurückzahlen oder b) den Vertrag ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen zu können. Ferner darf bei solchen Verträgen nicht die Abnahme eines bestimmten Sortiments von TCCC-KEG zur Auflage gemacht werden;
 - die Geltungsdauer von Getränkebezugsverpflichtungen auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen und den Kunden die Möglichkeit zu gewähren, die Vereinbarung nach drei Jahren und danach jährlich entschädigungsfrei zu kündigen;
 - beim Sponsoring von Anlagen (z. B. Sportstadien oder Freizeitparks) nur für die Marken oder Geschmacksgruppen, auf die sich das Sponsoring bezieht, Ausschließlichkeit zu verlangen. Beim Sponsoring von Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Festivals) können die Unternehmen ein Alleinbelieferungsrecht für das gesamte Angebot an KEG der Unternehmen verlangen.
- (12) Speziell bei Geschäftsvereinbarungen im Außer-Haus-Vertriebskanal, die im Zuge einer wettbewerblichen Vergabe zustande kommen, können die Unternehmen ein Alleinbelieferungsrecht für Getränke geltend machen. Dabei ist im Fall von privaten Großabnehmern die Geltungsdauer von Vereinbarungen auf fünf Jahre begrenzt, und die Kunden haben die Möglichkeit, die Vereinbarung frühestens nach drei Jahren und danach jährlich entschädigungsfrei zu kündigen. Die Unternehmen begrenzen zudem das Verkaufsvolumen, das im Rahmen von Vereinbarungen erzielt wird, die infolge einer wettbewerblichen Vergabe durch private Kunden zustande kamen und Alleinbelieferungsrechte für KEG beinhalten, auf 5 % der jährlichen KEG-Verkäufe der Unternehmen.
- (13) Was die Installation von technischen Verkaufseinrichtungen anbelangt, verpflichten sich die Unternehmen,
- für Getränkekühlschränke folgende Bedingungen anzuwenden: erstens, wenn der Kühlschrank unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, können die Unternehmen Ausschließlichkeit verlangen, es sei denn, in der Verkaufsstelle gibt es keinen anderen Getränkekühlschrank, zu dem der Verbraucher direkten Zugang hat; in diesem Fall kann der Kunde mindestens 20 % des Getränkekühlschranks für irgendwelche Produkte seiner Wahl verwenden. Zweitens, wenn der Kunde den Kühlschrank mietet, kann er grundsätzlich mindestens 20 % des Getränkekühlschranks für irgendwelche Produkte seiner Wahl verwenden. Drittens, wenn ein Einzelhändler einen Kühlschrank kauft, dann kann er frei bestimmen, was er darin aufbewahrt;
 - im Fall von Zapfanlagen es dem Abnehmer zu überlassen, ob dieser gleichzeitig Zapfanlagen von Konkurrenten aufstellt. Die Unternehmen verpflichten sich auch, die Geltungsdauer einer Abnahmeverpflichtung für Füllprodukte für Zapfanlagen auf höchstens drei Jahre zu begrenzen und dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, die Abnahmeverpflichtung nach spätestens zwei Jahren jederzeit zu kündigen;
 - bei Verkaufsautomaten es dem Abnehmer zu überlassen, ob dieser gleichzeitig Getränkeautomaten von Konkurrenten aufstellt.

4. Absicht der Kommission

- (14) Vorbehaltlich des Ausgangs des Markttests beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der jene angebotenen Verpflichtungszusagen für die Unternehmen für bindend erklärt werden, welche die von der Kommission in der vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken ausräumen. Sie fordert dazu alle interessierten Dritten auf, ihre Bemerkungen binnen eines Monats ab Veröffentlichung dieser Mitteilung vorzulegen.
- (15) Die interessierten Dritten werden gebeten, ebenfalls eine nicht vertrauliche Fassung ihrer Bemerkungen einzurei-

chen, in der Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Stellen gestrichen und je nachdem durch eine nicht vertrauliche Zusammenfassung oder durch den Hinweis „Geschäftsgeheimnisse“ oder „vertraulich“ ersetzt werden.

- (16) Die Bemerkungen sind unter Angabe des Aktenzeichens „COMP/A.39.116/B2 — Coca-Cola“ an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Antitrust-Kanzlei
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 01 28.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache COMP/M.3446 — UNIQA/MANNHEIMER)

(2004/C 289/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. Juni 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in Elektronik-Format, über die „CDE“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 32004M3446. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/celex>)
-